

beglaubigte Abschrift**Landgericht Göttingen**

Göttingen, 21.03.2019

Geschäfts-Nr.:

4 T 2/19

64 XIV 7/19 B Amtsgericht Göttingen

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Betroffene und Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanw. Waldmann-Stockler & Coll., Papendiek 24-26,
37073 Göttingen,
Gerichtsfach Nr. 3, Geschäftszeichen: 160/19Jo07

Stadt Göttingen, vertr. durch den Oberbürgermeister, Ausländerbehörde,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Telefax 0551/400-2298
Geschäftszeichen: 32.35/2-093400

beteiligte Behörde

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen am 21.03.2019 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Gebehenne, die Richterin Stoltze und die
Richterin am Landgericht Ahrens beschlossen:

Auf die Beschwerde der Betroffenen vom 1.3.2019 wird der Beschluss des
Amtsgerichts Göttingen vom 1.3.2019 – 64 XIV 7/19 B – insoweit aufgehoben,
als er den Haftzeitraum bis zur Entscheidung über die Beschwerde betrifft.

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Haft in dem Beschluss des
Amtsgerichts Göttingen vom 01.03.2019 – 64 XIV 7/19 B – die Betroffene bis zur
Entscheidung über die Beschwerde in ihren Rechten verletzt hat.

Die weitergehende Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss des
Amtsgerichts Göttingen vom 01.03.2019 – 64 XIV 7/19 B – wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden
Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen in der
Beschwerdeinstanz werden der Stadt Göttingen auferlegt.

Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der Betroffenen wird auf ihren Antrag vom 1.3.2019 für das
Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von
Rechtsanwältin Regina Jördens, Göttingen, bewilligt.

Gründe:

I.

Die Betroffene wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Anordnung der (gegenwärtig vollzogenen) Haft bis zum 26.03.2019 zur Sicherstellung ihrer Abschiebung nach Georgien.

Die Betroffene stammt aus Georgien. Nach eigenen Angaben reiste sie am ■■■ 11.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am ■■■ 12.2017 stellte die Betroffene einen Asylantrag. Nach Aufnahme in ■■■ wurde die Betroffene am 17.01.2018 in ihrer Landessprache gem. § 47 Abs. 4 AsylVfG und gem. §§ 48, 49, 55, 95 AufenthG belehrt (Bl. 32 d. Ausländerakte). Die Betroffene quittierte den Empfang der Belehrung durch Unterschrift (Anlage 6 = Bl. 23 f. d. A. = Bl. 33 f. d. Ausländerakte). Die Betroffene meldete sich am ■■■ 2.2018 bei der Stadt Göttingen an und erhielt eine bis zum 31.08.2018 gültige Aufenthaltsgestattung, die bis zum 17.03.2018 auf Niedersachsen beschränkt war, ihre Wohnsitznahme nur in Göttingen gestattete und sie verpflichtete, in der Einrichtung im ■■■ zu wohnen (Bl. 40 d. Ausländerakte). Nach Anhörung der Betroffenen am 04.01.2018 (Bl. 61 ff d. Ausländerakte) wurden ihre Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.02.2018 als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Anlage 1 = Bl. 7 d. A. = Bl. 51 ff d. Ausländerakte). Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, die Betroffene zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert und die Abschiebung nach Georgien angedroht. Hiergegen erhob die Betroffene Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen vom 5.3.2018 (Bl. 68 und 72 d. Ausländerakte) und stellte einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, der durch unanfechtbaren Beschluss vom 28.03.2018 abgelehnt wurde (Bl. 74 ff. d. Ausländerakte), so dass sie seither vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist (Anlage 2 = Bl. 17 d. A. = Bl. 86 d. Ausländerakte) und ihr weiterer Aufenthalt bis zur Ausreise geduldet wurde. Eine Rückführung konnte aufgrund fehlender Reisedokumente (insoweit war eine Verlustmeldung erfolgt) zunächst nicht erfolgen. Die Betroffene wurde mehrfach zur freiwilligen Ausreise und Passbeschaffung aufgefordert und auf die Möglichkeit einer Förderung der freiwilligen Ausreise hingewiesen. Ferner wurde ihre Duldung mehrfach verlängert (Bl. 86 - 98 d. Ausländerakte). Mit Schriftsatz vom 22.08.2018 erreichte die Sachbearbeiterin der Stadt

die Zusage der georgischen Behörden hinsichtlich der Ausstellung eines Passersatzpapiers (Anlage 3 = Bl. 18 d. A. = Bl. 108 d. Ausländerakte).

Mit seit dem 11.9.2018 rechtskräftiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 7.8.2018 wurde die Klage der Betroffenen abgewiesen (Bl. 136 ff. d. Ausländerakte).

Mit Schreiben vom 24.8.2018 ersuchte die Beteiligte Behörde das Landeskriminalamt um Abschiebung der Betroffenen. Die Abschiebung wurde daraufhin für den 1.10.2018 terminiert. Der Rückführungsversuch scheiterte jedoch, da die Betroffene zwar in ihrer Wohnung angetroffen werden konnte, jedoch einen Kreislaufzusammenbruch erlitt. Aufgrund fehlender ärztlicher Begleitung wurde die Maßnahme daraufhin abgebrochen (Bl. 155, 158 d. Ausländerakte).

Am 2.10.2018 wurde ein erneutes Ersuchen an das Landeskriminalamt versandt (Bl. 149, 156, 160 f. d. Ausländerakte). Mit Schreiben vom 27.11.2018 legitimierte sich Rechtsanwältin Deery als Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen. Diese übersandte der Beteiligte Behörde einen Arztbrief des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom [REDACTED].10.2018 („Verdacht auf chronifiziertes ängstlich-depressives Syndrom mit Somatisierung“; Verordnung Antidepressivum), eine ärztliche Stellungnahme der Fachärztin für Innere Medizin [REDACTED] vom [REDACTED].6.2018 („noch einige ausstehende Untersuchungen wegen verschiedener gesundheitlicher Probleme“) und einen Arztbericht der Zentralen Notaufnahme des [REDACTED] Krankenhauses [REDACTED] vom 7.3.2018 („Diagnose: Gastroenteritis“) und beantragte, die Betroffene vor einer Überstellung dem Amtsarzt vorzuführen, da davon auszugehen sei, dass sie derzeit nicht reisefähig sei (Bl. 169 ff. d. Ausländerakte). Die Beteiligte Behörde vertrat die Auffassung, dass die Atteste den Anforderungen des § 60 a Abs. 2c AufenthG nicht genügten. Ein Rückführungsversuch wurde für den 17.1.2019 unter ärztlicher Begleitung terminiert. Auch diese Maßnahme scheiterte, da die Betroffene nicht in ihrer Unterkunft angetroffen wurde (Bl. 178, 182 f. d. Ausländerakte). Nach Auskunft der Unterkunftsbetreiber vom 18.1.2019 (Anlage 4 = Bl. 20 d. A. = Bl. 179 d. Ausländerakte) sei sie immer mal wieder vor Ort, vor allem, wenn sie medizinische Hilfe benötige, im Übrigen halte sie sich aber an einem unbekanntem Ort auf.

Am 29.1.2019 erging erneut ein Abschiebungersuchen an das Landeskriminalamt (Bl. 184 d. Ausländerakte). Am 6.2.2019 wurde die Betroffene zur Festnahme ausgeschrieben (Bl. 192 f. d. Ausländerakte). Die daraufhin für den 21.02.2019

terminierte Abschiebung musste im Vorfeld storniert werden, da sich die Betroffene nach Ermittlungen der Polizei weiterhin nicht in ihrer Unterkunft, sondern an einem unbekanntem Ort aufhielt (Anlage 5 = Bl. 21 d. A. = Bl. 199 ff. d. Ausländerakte). Am 28.2.2019 wurde erneut ein Ersuchen an das Landeskriminalamt versandt (Bl. 214 ff. d. Ausländerakte). Die Betroffene sollte auf den Georgiencharter am 26.3.2019 gebucht werden (Bl. 220 d. Ausländerakte).

Auf Antrag der Stadt Göttingen vom 28.02.2019 (Bl. 1 d. A) hat das Amtsgericht Göttingen zunächst ohne Anhörung der Betroffenen gegen diese die einstweilige Freiheitsentziehung angeordnet, befristet auf den Ablauf des Tages nach ihrer Festnahme (Bl. 6 f. d. A.). Am 1.3.2019 um 9:35 Uhr wurde die Betroffene festgenommen (Bl.28 d. A.) und dem zuständigen Richter des Amtsgerichts vorgeführt. Dieser führte am 1.3.2019 um ca. 10:30 Uhr eine Anhörung der Betroffenen durch, deren Einzelheiten wegen auf das Protokoll vom 1.3.2019 (Bl. 29-31 d. A.) Bezug genommen wird. Während der Anhörung, die in Anwesenheit einer Dolmetscherin für die georgische Sprache und der Sachbearbeiterin der beteiligten Behörde, [REDACTED] durchgeführt wurde, erwähnte die Betroffene ihre Anwältin. „Die Anwaltskanzlei“ wurde telefonisch kontaktiert und teilte ausweislich des Protokolls mit, dass weder Frau Rechtsanwältin Jürgens noch Frau Rechtsanwältin Deery am Termin teilnehmen könne. Nach Unterbrechung der Anhörung für 10 Minuten und anschließender Fortsetzung in gleicher Anwesenheit wurde der Betroffenen der zwischenzeitlich ergangene Beschluss vom 1.3.2019 bekanntgegeben, mit dem zur Sicherung der Abschiebung Haft bis einschließlich 26.3.2019 angeordnet wurde (Bl. 32 d. A.). Daraufhin wurde die Betroffene in der Justizvollzugsanstalt Langenhagen inhaftiert (Bl. 258 f. d. Ausländerakte).

Mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 01.03.2018 (Aktentasche, eingehftet als Bl. 35 f.d.A. ist ein am 4.3.19 beim AG eingegangenes weiteres Fax desselben Schriftsatzes) hat die Betroffene gegen den Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 05.07.2018 Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Freiheitsentziehungsmaßnahme unverzüglich zu beenden.

Mit Schreiben vom 6.3.2019 (Bl. 43 d. A.) hat die Sachbearbeiterin der beteiligten Behörde die einstweilige Außervollzugsetzung des Abschiebehafbeschlusses beantragt. Mit Schriftsatz vom 6.3.2019 hat die Verfahrensbevollmächtigte unter Bezugnahme auf eine Mitteilung, dass die Betroffene ins Krankenhaus eingeliefert worden sei, um

umgehende Aufhebung des Haftbeschlusses gebeten (Bl. 45 d. A.). Durch Beschluss vom 6.3.2019 (Bl. 41 d. A.) hat das Amtsgericht den Vollzug der Haft für den zwingend erforderlichen Zeitraum der stationären Krankenhausbehandlung der Betroffenen außer Vollzug gesetzt. Eine Änderungsmitteilung der JVA liegt insoweit nicht vor. Mit am 8.3.2019 eingegangenem Schriftsatz vom 7.3.2019 (Bl. 47 d. A.) hat die Verfahrensbevollmächtigte ein Schreiben des [REDACTED] Fachklinikum [REDACTED] vom 30.01.2019 (Bl. 48-52 d. A.) zur Akte gereicht.

Mit Beschluss vom 8.3.2019 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Göttingen zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 10.07.2018 (Bl. 53 d.A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 11.3.2019 hat die beteiligte Behörde dem Beschwerdegericht mitgeteilt, dass die Betroffene nach Entlassung aus dem Krankenhaus am 8.3.2019 erneut in der JVA [REDACTED] inhaftiert worden sei und der dort ansässigen Vertragsärztin habe vorgeführt werden sollen. Eine Rückmeldung stehe noch aus (Bl. 57 d. A.).

Mit Schreiben vom 08.03.2019 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen die Beschwerde begründet. Sie macht geltend, der Haftbeschluss sei rechtswidrig, da die mit Wissen der Beteiligten Bevollmächtigte nicht zur Anhörung geladen worden sei. Hieran ändere auch nichts, dass die Sachbearbeiterin der Beteiligten am 1.3.2019 um 11:09 Uhr in der Kanzlei angerufen habe, da sich zu diesem Zeitpunkt beide Rechtsanwältinnen bei auswärtigen Terminen befunden hätten. Ihnen sei nicht mehr die Möglichkeit eröffnet worden, an dem Termin tatsächlich teilzunehmen. Der Amtsrichter habe das Angebot, den Anhörungstermin im Notdienst am Samstag den 2.3.2019 durchzuführen, mit einem schlichten „nein“ abgelehnt. Darüber hinaus sei ein Haftgrund, insbesondere der des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 14 Aufenthaltsg, nicht gegeben. Die Betroffene habe ihre Meldeadresse nicht verlegt, sie sei nicht ohne festen Wohnsitz. Die Betroffene meint, es sei unerheblich, wie oft sie sich in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufhalte oder ob sie dort schlafe. Die Ausführungen der Betroffenen im Rahmen der Anhörung zu den Gründen ihrer Abwesenheit aus der Unterkunft seien umfassend ignoriert worden. Sie bestreitet im Übrigen eine Fluchtgefahr und behauptet insoweit, sie habe, anders als vom Gericht pauschal behauptet, familiäre und soziale Bindungen in Deutschland. Sie pflege soziale Kontakte zu einem sie unterstützenden und befreundeten

Dolmetscher, Herrn [REDACTED] darüber hinaus lebe eine Schwester der Betroffenen in Deutschland. Ferner rügt die Betroffene, sie sei über die Folgen einer Abwesenheit zur Nachtzeit in der ihr zugewiesenen Unterkunft nicht belehrt worden, jedenfalls nicht in ihrer Muttersprache. Im Übrigen sei wäre die Betroffene bereit gewesen freiwillig auszureisen, was sie auch im Anhörungstermin erklärt habe. Der angefochtene Haftbeschluss enthalte überdies keine Ausführungen zu der Notwendigkeit der angeordneten Haftdauer von 25 Tagen. Es sei rechtswidrig, die Haftdauer pauschal damit zu begründen, dass das Rückübernahmeverfahren erfahrungsgemäß eine entsprechende Dauer in Anspruch nehme. Schließlich sei der Beschluss rechtswidrig, da er sich mit dem dem Amtsgericht noch am gleichen Tag per Fax zugeleiteten ärztlichen Attest des [REDACTED] Fachklinikum in keiner Weise auseinandergesetzt habe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Schriftsatz vom 19.07.2018 Bezug genommen.

Die beteiligte Behörde hat zu der Beschwerde mit Schreiben vom 14.03.2019 (Bl. 73 ff d. A.) Stellung genommen. Die Abschiebungshaft sei nicht rechtswidrig gewesen, insbesondere sei kein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot erkennbar. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Haftanordnung vom 1.3.2019 und im Nichtabhilfebeschluss vom 8.3.2019 führt sie aus, die Haftgründe des § 62 Abs. 3 AufenthG bestünden alternativ nebeneinander. Die polizeilichen Ermittlungen hätten ergeben, dass die Betroffene wisse, dass sie Deutschland verlassen müsse und deswegen nicht mehr in der Einrichtung sei. Die Betroffene sei zweifach in den von ihr angegebenen Sprachen Georgisch und Russisch über ihre Pflicht einen Aufenthaltswechsel anzuzeigen belehrt worden.

In der Anhörung hat die Behörde ausgeführt, die Zentrale für Flugabschiebungen sei am 28.2.2019 telefonisch und am 1.3.2019 schriftlich um Buchung der Betroffenen auf den nächstmöglichen Charterflug ersucht worden, was der 26.3.2019 gewesen sei. Die Buchung eines Charterflugs sei wegen der nur dort gewährleisteten medizinischen Begleitung erfolgt, die bei der Betroffenen erforderlich gewesen sei.

Die Betroffene ist am 18.3.2019 durch die Kammer in Gegenwart ihrer Verfahrensbevollmächtigten und einer Dolmetscherin persönlich angehört worden.

In der Anhörung hat die Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen ihre Anträge aus der Beschwerdeschrift wiederholt und ergänzend beantragt festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 01.03.2019 die Betroffene in ihren Rechten verletzt

habe und die Inhaftierung der Betroffenen bis zur Entscheidung des Landgerichts Göttingen rechtswidrig gewesen sei.

Die Vertreter der Ausländerbehörde haben beantragt, die Anträge der Betroffenen abzuweisen.

Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 20.3.2019 macht die Betroffene geltend, die beteiligte Behörde hätte als gegenüber der Haft mildere Mittel eine Stubenarrestverfügung oder eine Nachtzeitverfügung einsetzen können. Sie habe sich täglich in der Unterkunft aufgehalten und sei nicht verpflichtet worden, sich auch nachts in der Unterkunft aufzuhalten. Zudem meint sie, ihrer Verfahrensbevollmächtigten hätten die Frage der Reisefähigkeit und der Gesundheit in der ersten Anhörung direkt tiefergehend thematisieren können, wenn sie das Attest des [REDACTED] Fachklinikums hätten sofort überreichen können.

II.

Die zulässige Beschwerde der Betroffenen ist teilweise begründet.

1. Die Beschwerde ist gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 FamFG zulässig. Die gemäß § 59 Abs. 1 FamFG beschwerdeberechtigte Betroffene hat die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde form- und fristgerecht innerhalb eines Monats ab schriftlicher Bekanntgabe gemäß § 63 Abs. 1 und 3 FamFG bei dem Amtsgericht Göttingen eingelegt.

2. Die Beschwerde ist hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung der Haftanordnung begründet, soweit dieser den Zeitraum bis zur Entscheidung der Kammer über die Beschwerde betrifft, ferner soweit die Betroffene die Feststellung begehrt, dass die Anordnung der Sicherungshaft zum Zwecke der Abschiebung durch Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 1.3.2019 – 64 XIV 7/19 B – sie bis zur Entscheidung über die Beschwerde in ihren Rechten verletzt hat, weil eine Teilnahme der Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen an deren Anhörung vom Amtsgericht durch seine Verfahrensgestaltung vereitelt worden ist. Sie ist jedoch unbegründet, soweit die Betroffene die Aufhebung der Haftanordnung für die Zukunft verlangt, weil der Verfahrensfehler durch die Beteiligung der Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen im Beschwerdeverfahren geheilt ist und auch sonstige Umstände, die eine Aufhebung

der Haftanordnung erfordern würden, nicht vorliegen, insbesondere die Haftfähigkeit der Betroffenen gegeben ist.

a) Es liegt ein zulässiger Haftantrag vor.

Der von der Stadt Göttingen – beteiligte Behörde – als gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 62 Abs. 5 AufenthG zuständiger Verwaltungsbehörde gestellte und gemäß § 23 Abs. 1 FamFG begründete und unterschriebene Haftantrag (§ 417 Abs. 1 FamFG) vom 28.02.2019 lag dem gem. § 416 S. 1 HS. 2 FamFG örtlich zuständigen Amtsgericht Göttingen vor.

Der Antrag genügt den gesetzlichen Begründungserfordernissen, § 417 Abs. 2 FamFG. Erforderlich sind insoweit Darlegungen zu der zweifelstfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (vgl. BGH, Beschluss vom 25.10.2018 – V ZB 83/18 –, m.w.N. Rn. 6, juris). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knappgehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 25.10.2018 – V ZB 83/18 –, m.w.N. Rn. 6, juris).

Die zur Individualisierung im Verfahren und zum Vollzug der Freiheitsentziehung zwingend erforderliche Identität der Betroffenen ist festgestellt, § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FamFG.

Der Antrag enthält zum gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen, § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FamFG, die Mitteilung, dass letzter bekannter Wohnsitz der Betroffenen die ihr zugewiesene Unterkunft [REDACTED] Göttingen ist.

Er enthält ferner die Angabe, dass die Freiheitsentziehung bis zum Tag der Abschiebung am 26.3.2019 erforderlich ist, weil sich die Betroffene nachts nicht und auch sonst nur sporadisch in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufhält, § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG.

Die Behörde hat entgegen der Ansicht der Betroffenen auch die erforderliche Dauer der Haft gem. § 417 Abs. 2 Nr. 4 FamFG hinreichend dargelegt:

In Abschiebungshaftsachen hängt die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung regelmäßig davon ab, welcher Zeitraum benötigt wird, um die Abschiebung praktisch

durchzuführen. § 417 Abs. 2 Nr. 4 FamFG verlangt, dass die Behörde die Durchführbarkeit der Abschiebung und den hierfür konkret benötigten Zeitraum darlegt. Die Begründung des Haftantrags muss auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; Die Darlegungen dürfen knappgehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Die Durchführbarkeit der Abschiebung muss mit konkretem Bezug auf das Land, in das der Betroffene abgeschoben werden soll, dargelegt werden. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt und ob diese im konkreten Fall vorliegen (vgl. BGH, Beschluss vom 25.10.2018 – V ZB 83/18 –, m.w.N. Rn. 6, juris). Leerformeln genügen nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 22.11.2018 – V ZB 54/18 –, m.w.N. Rn. 8, juris).

Der Haftantrag genügt diesen Anforderungen, indem er das Ende der erforderlichen Freiheitsentziehung am 26.3.2019 konkret angibt und mit der Buchung eines Fluges für diesen Tag zum Zwecke der Abschiebung begründet. Vor diesem Hintergrund ist es unschädlich, dass in dem Antrag ausgeführt wird, dass die Dauer bis zum gebuchten Flug „erfahrungsgemäß“ benötigt werde, der Antrag hingegen keine Angaben dazu enthält, ob schon ein früherer Flug hätte gebucht werden können, zumal sich aus dem Antrag ergibt, dass zwei Rückführungsversuche 17.1.2019 und am 21.2.2019 gescheitert sind, weil die Betroffene nicht greifbar war, und die Bemühungen der beteiligten Behörde um eine zügige Abschiebung dadurch dokumentiert sind.

Selbst wenn man die Begründung der Erforderlichkeit der Haftdauer für unzureichend hielte, wäre ein solcher Mangel indes im Beschwerdeverfahren durch ergänzende Angaben der Behörde für die Zukunft geheilt, wobei die Heilung mit der Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Fortdauer der Haft einträte (vgl. BGH, Beschluss vom 25.1.2018 – V ZB 71/17 –, juris Rn. 6). Für die Heilung des Mangels des Haftantrags ist allein maßgeblich, ob die ergänzenden Angaben die Erforderlichkeit der noch verbleibenden Haftzeit hinreichend begründen (vgl. BGH, Beschluss vom 17.11.2016 – V ZB 90/16 –, Rn. 9, juris). Die Erforderlichkeit der weiteren Haft bis zum 26.3.2019 steht aufgrund der von der Betroffenen nicht angegriffenen Ausführungen der beteiligten Behörde im Beschwerdeverfahren fest. So ergibt sich aus den Angaben der beteiligten Behörde im Rahmen der Anhörung durch die Kammer am 18.3.2019 und dem von der beteiligten Behörde vorgelegten Schreiben des LKA vom 15.3.2019, dass die beteiligte Behörde das LKA am 28.2.2019 zunächst telefonisch und am 1.3.2019 schriftlich um die

Abschiebung der Betroffenen zum nächstmöglichen Termin ersuchte. Die Betroffene konnte aufgrund des beim ersten Abschiebungsversuch erlittenen Kreislaufzusammenbruchs nur in ärztlicher Begleitung abgeschoben werden. Dies ist nur im Rahmen eines Sammelcharterflugs, nicht aber im Rahmen eines Linienflugs gewährleistet. Sammelcharterflüge nach Georgien finden nur einmal im Monat statt. Zum Zeitpunkt des Ersuchens an das LKA war der nächste Charterflug für den 26.3.2019 vorgesehen.

In dem Antrag ist schließlich ausreichend dargelegt, dass die Betroffene gem. § 50 Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist Deutschland zu verlassen und die Voraussetzungen der Abschiebung gem. § 58 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG vorliegen, § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG.

b) Die Kammer hat die Betroffene gemäß §§ 68, 420 FamFG in Gegenwart ihrer Verfahrensbevollmächtigten (§ 10 Abs. 2 FamFG), deren Hinzuziehung die Beordnung eines Verfahrenspflegers gemäß § 419 Abs. 2 FamFG entbehrlich machte, und einer Dolmetscherin für die russische Sprache angehört.

(1) Zwar hat die Gestaltung der persönlichen Anhörung der Betroffenen durch das Amtsgericht Göttingen deren Recht auf ein faires Verfahren (Art. 104 GG) und zugleich ihr Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) verletzt, weil die Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen durch das Gericht nicht rechtzeitig zur Anhörung geladen worden sind und das Amtsgericht auch der Bitte der Verfahrensbevollmächtigten um Verlegung ohne nachvollziehbaren Grund nicht nachgekommen ist, wodurch das Amtsgericht ihre Teilnahme an der Anhörung vereitelt hat. Die Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen waren am 1.3.2019, als sie um 11:09 Uhr durch die Sachbearbeiterin der beteiligten Behörde angerufen wurden, die einer Kanzleimitarbeiterin der Verfahrensbevollmächtigten mitteilte, dass der Termin zur Anhörung über die Haftsache derzeit stattfindet, bei auswärtigen Terminen und konnten deshalb nicht an der Anhörung teilnehmen. Der Amtsrichter lehnte nach Rückruf der von ihrer Kanzlei per Handy informierten Verfahrensbevollmächtigten deren Bitte um Verlegung der Anhörung auf den 2.3.2019 ab. Eine Verlegung des Anhörungstermins bzw. eine Vertagung der Anhörung vom 1.3.2019 auf den nächsten Tag oder eine Verlängerung der Entscheidung über die vorläufige Freiheitsentziehung und Anhörung der Betroffenen am Montag der Folgewoche wäre indes möglich und erforderlich gewesen, um das Recht der Betroffenen einen Verfahrensbevollmächtigten hinzuzuziehen zu wahren. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei dem 2.3.2019 um

einen Samstag handelte, da beim Amtsgericht am Wochenende – gerichtsbekannt – ein richterlicher Notdienst eingerichtet ist. Welche "gerichtsorganisatorischen Gründe" einer solchen Verlegung oder Vertagung entgegenstanden, wird in dem Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts vom 8.3.2019 nicht dargelegt und erschließt sich auch nicht aus sonstigen Umständen. Auch die sich aus § 428 FamFG ergebende Verpflichtung einer unverzüglichen Anhörung hinderte eine Verlegung der Anhörung bzw. eine Vertagung nicht. Die unverzügliche Anhörung dient zwar dazu, die Freiheitsentziehung so kurz als möglich andauern zu lassen. Dieser Schutzzweck wird allerdings durch eine sofortige Anhörung nur dann erreicht, wenn infolge der Anhörung eine Haftanordnung unterbleibt. Vorliegend haben die aufgrund der Anhörung am 1.3.2019 gewonnenen Erkenntnisse des Amtsgerichts indes nicht zur Freilassung der Betroffenen, sondern zu einer Haftanordnung geführt, so dass die Vertagung der Anhörung auf den Notdienst die Rechte der Betroffenen nicht weiter verkürzt, sondern ihr die Chance eröffnet hätte, vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigte auf eine Freilassung hinzuwirken. Dies gilt umso mehr, als die Akte erst am 11.3.2019 beim Beschwerdegericht eingegangen ist, so dass auch die Ausschöpfung des Instanzenzuges über das Wochenende nicht möglich gewesen wäre. Stattdessen ist durch die Verfahrensgestaltung des Amtsgerichts eine Überbeschleunigung zulasten der Betroffenen erfolgt, die den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 104 GG) verletzt, was automatisch zur Rechtswidrigkeit die Haftanordnung führt.

(2) Der Verstoß gegen Art. 104 GG ist indes mit Wirkung für die Zukunft dadurch geheilt, dass die Kammer die Anhörung in Gegenwart der Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen nachgeholt hat.

c) Auch die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft liegen vor.

(1) Die Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig und die Abschiebung war geboten, § 58 AufenthG.

Die Betroffene ist gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise nach Georgien verpflichtet, weil sie keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt, nachdem ihr Asylantrag vom ■■■.12.2017 mit Bescheid vom ■■■.02.2018 abgelehnt, die sofortige Vollziehung angeordnet und die Betroffene unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise aufgefordert worden ist. Die in diesem Bescheid angedrohte Abschiebung ist seit dem 18.3.2018 vollziehbar, da das Verwaltungsgericht Göttingen den Antrag der

Betroffenen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt hat. Der Bescheid ist zudem seit dem 11.9.2018, dem Zeitpunkt der Klagabweisung durch das Verwaltungsgericht Göttingen, auch bestandskräftig. Die Erteilung einer Duldung, die hier mehrfach verlängert wurde, bewirkt allein die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung und lässt die Ausreisepflicht der Betroffenen unberührt, § 60a Abs. 3 AufenthG. Es liegt auch kein sonstiger Aufenthaltstitel vor, der einer Abschiebehaft entgegensteht.

Die Abschiebung der Betroffenen ist gemäß § 58 Abs. 1 S.1 AufenthG geboten. Die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht ist nicht gesichert, nachdem die Betroffene die ihr eingeräumte Frist zur Ausreise aus Deutschland von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung verstreichen ließ und trotz wiederholter Aufforderung zur freiwilligen Ausreise bis zum Tag ihrer Festnahme am 1.3.2019 nicht ausgereist ist. Die im Haftverfahren bekundete Bereitschaft der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft, zumal die Betroffene in der Anhörung am 18.3.2019 angegeben hat, dass sie nicht nach Georgien zurückkehren möchte.

(2) Ein Haftgrund nach § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist gegeben.

Unabhängig davon, ob in der Haftanordnung des Amtsgerichts das Vorliegen eines Haftgrunds ausreichend begründet ist – die Haftgründe des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 AufenthG sind genannt, die Subsumtion ist trotz Angabe von Voraussetzungen der in § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 AufenthG genannten Haftgründe allerdings unstrukturiert –, liegt jedenfalls der im angegriffenen Beschluss genannte Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vor.

Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG rechtfertigt ein nicht angezeigter Wechsel des Aufenthalts die Sicherungshaft. Die Vorschrift ist *lex specialis* gegenüber § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG (Fluchtgefahr). Die Betroffene hat ihren Aufenthaltsort gewechselt, ohne der beteiligten Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der sie erreichbar war. Entgegen der Auffassung der Betroffenen kommt es für den Aufenthaltswechsel nicht auf den Wechsel der Meldeanschrift, sondern auf den Wechsel der Wohnung im Sinne des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthalts an. Zwar genügt eine zweimalige Abwesenheit zum Zeitpunkt des unangekündigten Aufsuchens der Unterkunft zum Zwecke der Abschiebung nicht. Die Betroffene hat sich indes nach Mitteilung der beteiligten Behörde und auch nach eigenen Angaben nachts nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufgehalten. Nach Auskunft der Mitarbeiter der Unterkunft

suchte die Betroffene die Unterkunft tagsüber nur gelegentlich zum Zwecke ihrer medizinischen Versorgung auf, so dass sie dort tatsächlich nicht mehr erreichbar war. Die Betroffene ist entgegen der Behauptung ihrer Verfahrensbevollmächtigten auch nicht nur über die Folgen des Verlassens des Bezirks der beteiligten Behörde für mehr als drei Tage, sondern gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG auch über die Folge der Nichtanzeige eines Wohnungswechsels belehrt worden. Die Betroffene hat im Rahmen ihrer Anhörung auch nicht nachvollziehbar erklärt, weshalb sie sich nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufgehalten hat.

(3) Die Anordnung von Abschiebehaft war verhältnismäßig.

Auch nach dem Ergebnis der Anhörung der Betroffenen durch die Kammer bleibt die Haft erforderlich, nachdem zwei Rückführungsversuche unter ärztlicher Begleitung am 17.1.2019 und am 21.02.2019 gescheitert sind, weil sich die Betroffene nicht in ihrer Unterkunft, sondern an einem unbekanntem Ort aufhielt, und die Abschiebung am 26.3.2019 unmittelbar bevorsteht. Insbesondere wird dem Beschleunigungsgebot genügt. Wie bereits dargelegt, kann die Betroffene frühestens am 26.3.2018 nach Georgien abgeschoben werden. Die Sicherungshaft ist auch geboten, nachdem die Abschiebung ohne Haft über einen Zeitraum von einem halben Jahr nicht gelungen ist und der letzte Abschiebungsversuch scheiterte, obwohl die Betroffene bereits am 6.2.2019 zur Festnahme ausgeschrieben worden war, so dass zu erwarten ist, dass die Betroffene sich der Abschiebung ohne die Haft entzöge (§ 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, da die Betroffene wiederholt nicht angetroffen wurde und auch freiwillig trotz mehrmaliger Aufforderung seitens der beteiligten Behörde nicht ausgereist ist. Die Betroffene hat zwar angegeben freiwillig ausreisen zu wollen, hat dieses angebliche Vorhaben indes trotz ausreichender Gelegenheit, sich die hierfür nötigen Passersatzpapiere zu besorgen, im letzten Jahr nicht umgesetzt. Auch die von der Betroffenen in den Raum gestellte Stubenarrest- oder Nachtzeitverfügung hätte die Abschiebung nicht gewährleisten können und war jedenfalls nach mehrmaligem Scheitern der Rückführung zum Zeitpunkt der Inhaftierung nicht mehr ausreichend.

(4) Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung war vorliegend nicht erforderlich (§ 72 Abs. 4 AufenthG); im Übrigen hat die beteiligte Behörde in dem Haftantrag auch auf die generelle Genehmigung der Generalstaatsanwaltschaft hingewiesen.

(5) Die Haftfähigkeit der Betroffenen ist gegeben.

Zu unterscheiden ist insoweit zwischen der vom Haftrichter zu prüfenden Haftunfähigkeit und der von der beteiligten Behörde bzw. den Verwaltungsgerichten zu prüfenden Reisefähigkeit. Bei der Haftunfähigkeit ist, sofern es um eine Suizidgefahr geht, durch den Haftrichter nur zu prüfen, ob diese durch die Haft veranlasst ist. Anders liegt es dagegen, wenn die Suizidgefahr die Frage nach einem Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG aufwirft. Die Prüfung dieser Frage ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, nicht des Haftrichters. Der Haftrichter hat in einem solchen Fall nur zu prüfen, ob die Abschiebung trotz des von dem Betroffenen geltend gemachten Abschiebungshindernisses durchgeführt werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 14.4.2016 – V ZB 112/15 –, juris Rn. 16 mwN). Dazu hat er eigene Ermittlungen anzustellen; insbesondere muss er sich über den Stand und die Erfolgsaussichten eines behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erkundigen, in dem über das Vorliegen etwaiger Abschiebungshindernisse entschieden wird (vgl. BGH, Beschl. v. 14.4.2016 – V ZB 112/15 –, juris Rn. 16 mwN).

Die Betroffene trägt zwar mit der Stellungnahme der Ambulanz des [REDACTED] Klinikums vom 30.1.2019, die erstmals am 6.3.2019 zur Akte gelangt ist, Umstände vor, die Zweifel an ihrer Haftfähigkeit wecken könnten. So enthält die erst im Haftverfahren eingereichte Stellungnahme der Ambulanz des [REDACTED] Klinikums vom 30.1.2019 die Diagnose „rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittlere bis schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome und einen Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung“ und befundet am 30.1.2019, dass Suizidversuche anamnestisch nicht bekannt seien, suizidale Gedanken in Phasen starker psychischer Belastung aber gegeben seien. Ein Bezug zur Haftfähigkeit findet sich nicht, lediglich die Rückführbarkeit wird wegen der Gefahr einer Suizidalitätsentwicklung in Frage gestellt. In der Stellungnahme wird allerdings darauf verwiesen, dass diese keinen gutachterlichen Stellenwert haben könne, was ihre Aussagekraft schwächt.

Soweit ersichtlich, hat die Betroffene keine rechtlichen Schritte unternommen, um die drohende Abschiebung unter Hinweis auf eine fehlende Reisefähigkeit zu verhindern, obwohl die beteiligte Behörde eine bereits am 4.1.2019 unter Vorlage dreier Atteste beantragte amtsärztliche Untersuchung nicht veranlasst und den Antrag der Verfahrensbevollmächtigten auch nicht förmlich beschieden hatte. Zwei der vorgelegten Atteste sind hinsichtlich einer aktuell fehlenden Reisefähigkeit bzw. Haftunfähigkeit

ohnehin nicht aussagekräftig (Hausarzt, ZNA). Ein nervenärztliches Attest vom 9.10.2013 stellt zwar die Verdachtsdiagnose eines chronifizierten ängstlich-depressiven Syndroms mit Somatisierung. Allerdings wird nach § 60a Abs. 2c AufenthG vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Gemäß Abs. 2d ist der Ausländer verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen. Die beteiligte Behörde hielt das Attest vom 9.10.2019 offensichtlich nicht für ausreichend, um eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Maßnahmen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes sind nach Aktenlage insoweit nicht ergriffen worden.

Eine Untersuchung der Betroffenen durch die Vertragsärztin der JVA hat stattgefunden. Diese hat ausweislich der von der beteiligten Behörde vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 8.3.2019 zwar ergeben, dass die Vertragsärztin die Reisefähigkeit der Betroffenen wegen einer noch notwendigen psychiatrischen Abklärung bis zum 19.3.2019 verneinte. Anhaltspunkte für eine Haftunfähigkeit ergeben sich daraus indes nicht; auch ist nicht bekannt, dass nach Verstreichen dieses Zeitpunkts eine Folgebescheinigung ausgestellt worden wäre. Die Untersuchung der Betroffenen hat zwar nach deren eigenen Angaben stattgefunden. Die Betroffene hat aber keine Angaben

dazu gemacht, dass aufgrund der Untersuchung ihre Haftunfähigkeit festgestellt worden wäre. Die Kammer geht nach der Lebenserfahrung davon aus, dass eine Mitteilung der JVA erfolgt wäre, wenn sich die Haftunfähigkeit ergeben hätte. Auch sonst gibt es hierfür keine Anhaltspunkte. Die Betroffene hat im Rahmen der Anhörung vielmehr angegeben, dass man sich in der JVA gut um sie kümmere, wofür sie sehr dankbar sei, und lediglich den Wunsch bekundet, nicht nach Georgien zurückkehren zu müssen. Bei dieser Sachlage gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Haft selbst eine Suizidgefahr begründet.

III.

Ein Verfahrenspfleger war der Betroffenen nicht beizuordnen, da ihre Interessen von einer Rechtsanwältin vertreten werden, § 419 Abs. 2 FamFG.

IV.

Die Anordnung, dass Gerichtskosten nicht zu erheben sind, beruht auf §§ 81 Abs. 1 Satz 2, 84 FamFG. Die übrigen Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Stadt Göttingen als Verfahrensbeteiligte zu tragen, denn ihr Antrag und die Anhörung entsprachen nicht den Erfordernissen. Die Betroffene ist zwar mit dem Antrag auf Aufhebung der Haft für die Zukunft nicht durchgedrungen. Dies wirkt sich auf die Kostenentscheidung aber nicht aus, da die vorliegenden Fehler erst in dem von der Betroffenen angestrebten Beschwerdeverfahren haben geheilt werden können.

V.

Der Betroffenen war Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung ihrer Bevollmächtigten zu bewilligen.

VI.

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung über die Beschwerde ist mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar (§ 70 Abs. 3 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem

Monat nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof einzulegen und zu begründen (§§ 71 FamFG, 133 GVG). Die Rechtsbeschwerdeschrift muss von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 3, 114 FamFG). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass diese Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 72 Abs. 1 FamFG).

Gebehenne

Stoltze

Ahrens

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Göttingen, den 21. MRZ 2019

als Urkundliche Abschrift der Geschäftsstelle

